

SATZUNG

TANZSPORTCLUB 1992 „ROYAL“ RÜLZHEIM E.V.

GRÜNDUNG: 24.08.1992

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „*Tanzsportclub 1992 ROYAL Rülzheim e.V.*“ (abgekürzt TSC).
2. Er hat seinen Sitz in Rülzheim und ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Landau/Pfalz eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist zeitidentisch mit dem Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein hat den Zweck, in gemeinnütziger Weise:
 - den Amateursport in allen Altersstufen zu pflegen und seinen ideellen Charakter zu wahren,
 - die sportliche Betätigung der Jugendlichen zu fördern, die Jugendpflege zu betreiben und die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tänzern und Tänzerinnen für den sportlichen Wettbewerb zu fördern,
 - die Förderung der karnevalistischen Heimat- und Brauchtumspflege zu unterstützen.
2. Der Satzungszweck wird durch regelmäßige Übungsstunden der Tanzsportgruppen und deren Teilnahme an sportlichen Wettbewerben sowie an sonstigen tanzsportlichen Veranstaltungen erreicht.
3. Der TSC ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
4. Der TSC unterhält eine Mitgliedschaft im Deutschen Tanzsportverband, im Sportbund Pfalz e. V. und dem Bund Deutscher Karneval sowie in deren Regionalverbänden. Des Weiteren besteht die Mitgliedschaft in der Kulturgemeinde Rülzheim e.V.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der TSC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der TSC ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des TSC dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TSC fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Zuwendungen an den TSC aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, der sportlichen Verbände, einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für den vorgeschriebenen Zweck verwendet werden.

§4 **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des TSC kann jede Person werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der TSC führt ordentliche Mitglieder ab 18 Jahre, sowie außerordentliche Mitglieder unter 18 Jahren. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Abgabe der unterzeichneten Eintrittserklärung (Aufnahmeantrag). Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
2. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die folgende Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitgliedes,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss,
 - durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
4. Der Austritt erfolgt schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
5. Einen Ausschluss aus dem Verein kann der Vorstand verfügen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des TSC gröblich verstoßen hat.

Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Hierzu ist ihm eine Frist von zwei Wochen zur schriftlichen Äußerung einzuräumen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Das Mitglied kann gegen die Entscheidung innerhalb einer Woche beim Vorstand Berufung einlegen. Die Entscheidung über die Berufung trifft die nächste Mitgliederversammlung und sie ist dem Mitglied ebenfalls schriftlich zuzustellen. Mit Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der vereinsinterne Rechtsweg erschöpft.

§5 **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des TSC anzuerkennen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, sich um die Verwirklichung der Vereinsziele zu bemühen und den festgesetzten Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten oder die Genehmigung zum Bankeinzug zu erteilen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag des Eintritts, rückwirkend für das volle Jahr.

§6 **Beiträge**

Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand festgesetzt und ist von der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§7 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Ausschuss,
- die Jugendversammlung,
- die Rechnungsprüfer.

§8 **Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung hierfür erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage des TSC Royal: www.tsc-royal.de. ~~Die Einladung hierfür erfolgt grundsätzlich durch öffentliche Mitteilung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Rülzheim. Auswärts wohnende Mitglieder sind schriftlich einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.~~ Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und besteht aus allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
3. Die Mitgliederversammlung hat neben den ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben insbesondere zu beschließen über:
 - den Geschäftsbericht,
 - den Jahresabschluss,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - satzungsgemäß erforderliche Wahlen (zweijährig),
 - Beratung von Anträgen,
 - Beschlüsse über die Satzung,
 - Genehmigung und Änderung des Jahresbeitrages,
 - Beitritt oder Austritt bei einer Organisation,
 - Auflösung des Vereins,
 - Verschiedenes
4. Die Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In der Versammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Bei Satzungsänderungen und Auflösung des TSC ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mündlich oder durch Handzeichen. Die Versammlung kann jedoch auf Antrag für den Einzelfall schriftliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschließen. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder entsprechend § 4. Wählbar sind nur die ordentlichen Mitglieder entsprechend § 4.

5. Die Mitgliederversammlung wird von ~~der/dem~~ einem der beiden 1. Vorsitzenden geleitet. Für Wahlhandlungen bei ganzer oder teilweiser Neuwahl des Vorstandes sowie des Ausschusses bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Wahlleiter.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des TSC erfordert oder wenn ein Drittel der gesamten Anzahl der Mitglieder durch Unterschrift unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangen. Die Einladungen zu einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung veranlasst mit Terminbestimmung ~~die/der~~ eine/einer der beiden 1. Vorsitzenden.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - ~~• der/dem 1. Vorsitzenden~~
 - ~~• den beiden 2. Vorsitzenden~~
 - ~~• dem/der Finanzverwalter/in~~
 - ~~• dem/der Schriftführer/in~~
 - den beiden 1. Vorsitzenden, welche als geschäftsführender Vorstand bezeichnet werden
 - der/dem Bereichsvorstand/in Sport
 - der/dem Bereichsvorstand/in Wirtschaft
 - der/dem Bereichsvorstand/in Finanzen
 - der/dem Bereichsvorstand/in Kommunikation

~~Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzenden. Alle sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird die Vertreterbefugnis der 2. Vorsitzenden nur wirksam, wenn die/der 1. Vorsitzende verhindert ist.~~

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten von zwei gleichberechtigten 1. Vorsitzenden. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleine zur Vertretung berechtigt.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. In den Vorstand wählbar ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Nicht anwesende Mitglieder sind wählbar, sofern sie ihre Bereitschaft hierzu schriftlich erklärt haben.
3. Der Vorstand bleibt nach dem Ablauf seiner Amtsdauer so lange im Amt, bis eine Neuwahl ordnungsgemäß durchgeführt ist. Die Wiederwahl der durch Ablauf der Amtsdauer ausscheidenden Vorstandsmitglieder ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählen die im Amt bleibenden Mitglieder des Vorstandes einen Nachfolger für die noch ausstehende Restzeit der Amtsdauer.
4. Der Vorstand ist zuständig für die Leitung aller Vereinsgeschäfte, soweit nicht nach der Satzung die Zuständigkeit bei sonstigen Organen festgelegt ist.
5. Der Vorstand wird von ~~der/dem 1. Vorsitzenden~~ einem der beiden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden von ~~der/dem 1. Vorsitzenden~~ einem der beiden Vorsitzenden geleitet. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. ~~Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.~~ Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen in jedem Falle beschlussfähig. Für sämtliche Beschlüsse gilt die Stimmenmehrheit der Anwesenden. Die Abstimmung erfolgt mündlich.

7. Sitzungen des Vorstandes können im Bedarfsfall um beratende Mitglieder bzw. Sachverständige erweitert werden. Diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.
8. Der Vorstand ist befugt, in dringenden Fällen auch ~~die/der 1. Vorsitzende~~ eine/einer der beiden 1. Vorsitzenden allein, Sonderaufgaben an einzelne Mitglieder zu übertragen.
9. Aufgaben der weiteren Vorstandsmitglieder:

Bereichsvorstand/in Sport:

Leitet den sportlichen Bereich und ruft Sitzungen mit den Sportwarten Kinder, Turnier und Ü15 ein. Ist für das Bühnenprogramm bei Tanzsportveranstaltungen verantwortlich.

Bereichsvorstand/in Wirtschaft:

Erledigt die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Kümmerst sich um Vermietungen und Instandhaltung des Vereinsheims.

Schriftführer/in

Bereichsvorstand/in Kommunikation

Erledigt den Schriftverkehr des TSC im Einvernehmen mit der/dem 1. Vorsitzenden und auf dessen/deren Weisung. Er/Sie ist besonders für die Führung der Niederschriften verantwortlich, sowie für die Fortschreibung der Mitgliederkartei.

Finanzverwalter/in

Bereichsvorstand/in Finanzen

Führt die Rechnungs- und Kassengeschäfte des TSC im Einvernehmen mit der/dem 1. Vorsitzenden und auf dessen/deren Weisung. Er/Sie bereitet insbesondere den Jahresabschluss vor, ist verantwortlich für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge und überwacht den Eingang der Mitgliederbeiträge. Er/Sie berichtet jährlich der Mitgliederversammlung über die Kassenlage und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

10. Die Mitglieder des Vorstands und sonstige Funktionsträger üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit, auch Ehrenamtspauschale genannt, trifft der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§10 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus maximal 25 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Dem einzelnen Ausschussmitglied bzw. zusammengefassten Gruppierungen werden durch den Vorstand entsprechende Funktionen übertragen. Dem Ausschuss gehören die gewählten 5 6 Mitglieder des Vorstandes, die beiden Jugendvertreter und die/der 1. Vorsitzende des Fördervereins TSC Rülzheim e.V. an. Demnach sind durch die Mitgliederversammlung bis zu ~~17~~ 16 weitere Personen auf die Dauer von zwei Jahren wählbar.
2. Zwischenzeitlich ausscheidende Ausschussmitglieder werden in der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung durch Ergänzungswahl ersetzt.
3. Im Ausschuss werden gemeinsam mit dem Vorstand alle Fragen geregelt, die das Vereinsleben des TSC betreffen, das sind im Besonderen:
 - Aufstellung der Jahresabrechnung
 - Beratung über Vereinsangelegenheiten
 - Organisation von Veranstaltungen
 - Beratung über Neufestsetzung der Mitgliederbeiträge

- Beschlussfassung über die Benennung von Ehrenmitgliedern
 - tanzsportliche Ereignisse und Vorplanungen
4. Der Ausschuss wird bei Bedarf zu gemeinsamen Besprechungen mit dem Vorstand von ~~der/dem~~ **einem der beiden** 1. Vorsitzenden einberufen. Er ist darüber hinaus einzuberufen, wenn dies mindestens 5 Ausschussmitglieder schriftlich verlangen.
 5. Die Sitzungen des Ausschusses werden von ~~der/dem~~ **einem der beiden** 1. Vorsitzenden geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen in jedem Falle beschlussfähig. ~~Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.~~ Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mündlich. Es kann jedoch auf Antrag im Einzelfall mit einfacher Mehrheit eine schriftliche Abstimmung beschlossen werden.

§ 11

Jugendversammlung / Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist durch die Jugendordnung des Tanzsportclub 1992 „Royal“ Rülzheim e.V. geregelt. Im Rahmen dieser Ordnung führt und verwaltet sich die Vereinsjugend eigenständig.
2. *Organe der Vereinsjugend sind:*
 - Jugendversammlung
 - Jugendausschuss
3. Die Jugendversammlung ist mind. 1 x jährlich, in zeitlichem Zusammenhang (max. 4 Wochen vor oder max. 4 Wochen nach der MV) zur Mitgliederversammlung des TSC, einzuberufen. Die Jugendversammlung führt die turnusmäßig erforderlichen Wahlen der beiden Jugendwarte durch. Der/die Jugendwart/in-Kinder vertritt die Interessen der Kindergruppierungen, der/die Jugendwart/in-Garde vertritt die Interessen der Gardegruppierungen und sonst. Turniergruppen. Die gewählten Vertreter/innen sind stimmberechtigte Mitglieder im Ausschuss des TSC.
4. Änderungen der Jugendordnung werden durch den Ausschuss des TSC mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 12

Protokollierung und Beurkundung

Von jeder Mitgliederversammlung und Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Alle Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem/der Schriftführer/in oder Vertreter/in und von ~~der/dem~~ **einem der beiden** 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13

Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt bei den durchzuführenden Vorstands- und Ausschusswahlen zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes. Ihnen obliegt die Kontrolle der Kassengeschäfte des TSC.
2. Die Rechnungsprüfer/innen geben dem Vorstand Kenntnis über das Ergebnis ihrer Prüfung und berichten hierüber der Mitgliederversammlung.
3. Die Rechnungsprüfer/innen können an Sitzungen des Ausschusses teilnehmen und beratend - ohne Stimmberechtigung - tätig sein. Die Teilnahme ist ihnen freigestellt.

§ 14
Förderverein TSC Rülzheim e.V.

Der Förderverein ist ein eigenständiger Verein mit dem Satzungszweck den TSC zu fördern. Die/der 1. Vorsitzende des Fördervereins ist stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss des TSC.

§ 15
Kostüme, Pokale, Ehrungen

1. Kostüme und diesbezügliches Zubehör, die aus Vereinsmitteln beschafft oder gefertigt wurden, bleiben auch beim Ausscheiden aus dem Verein im Eigentum des TSC. Diese Gegenstände sind von den Benutzern pfleglich zu behandeln und dürfen nur bei zweckgebundenen Anlässen verwendet werden.
2. Die jeweilig gewählten Betreuerinnen der einzelnen tanzsporttreibenden Gruppen im TSC sind zur Führung einer Inventarliste und deren ständigen Fortschreibung verpflichtet. Dem Vorstand ist hierüber Rechenschaft zu geben.
3. Die von den einzelnen Gruppen errungenen Pokale, Medaillen und Urkunden sind letztlich Eigentum des TSC und verbleiben beim Ausscheiden aus dem TSC im Vereinseigentum.
4. Ehrungen von Mitgliedern des TSC sind in der Ehrenordnung des Vereins geregelt.

§ 16
Satzungsänderungen / Auflösung des Vereins

1. Die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen und stimmberechtigten außerordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das - nach Abzug aller Verbindlichkeiten - verbleibende Vermögen an den Tanzsportverband Rheinland-Pfalz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17
Datenschutz

Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adressdaten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV- System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuergesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen. Näheres regelt eine Datenschutzordnung.

§ 18
Schlussbestimmungen

Alle Einnahmen sind zweckgebunden im Sinne der §§ 2 und 3 zu verwenden. Alle Ausgaben sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu bewerkstelligen.

1. Vorsitzende
Manuela Wünschel

2. Vorsitzende
Christoph Wünschel

2. Vorsitzende
Ina Weckbart-Dudenhöffer

Schriftführerin
Nicole Kupper

Finanzverwalter
Wolfgang Reibold